

Erläuterungen zur Ausrüstpflicht von Fahrzeugen mit Konturmarkierung

Konturmarkierungspflicht auch für Einzelgenehmigungen und Kleinserien nach STVZO

Stellungnahme des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Referat LA 20,
Schreiben LA 20/7343.5/00 vom 01.04.2011

„Die Richtlinie 2007/35/EG sieht vor, dass ab dem 10.07.2011 ausgestellte Übereinstimmungserklärungen für Neufahrzeuge nicht mehr gültig sind, wenn die Anforderungen der UN/ECE Regelung-Nr. 48, Änderungsserie 03 nicht erfüllt sind. Das bedeutet insbesondere, dass an Fahrzeugen der Klasse O3, O4, N3 und N2 mit einer Höchstmasse von mehr als 7,5 Tonnen auffällige Markierungen vorgeschrieben sind und zwar hinten, wenn sie eine Breite von mehr als 2.100 mm und seitlich eine Länge von mehr als 6.000 mm haben.

Wird eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV beantragt, muss das Fahrzeug ebenfalls diese Vorschrift erfüllen. Eine alternative Vorschrift aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann nicht angewendet werden, da ein adäquates Sicherheitsniveau dann nicht gewährleistet ist. Schwierigkeiten bei einigen Fahrzeugen auf Grund ihrer speziellen Nutzung die Vorschriften zu erfüllen, führten zur Ergänzung 5 der Änderungsserie 03 ECE/TRANS/WP.29/2010/22, die am 09.12.2010 in Kraft getreten ist und damit auch Grundlage einer Begutachtung sein darf.

Ein erstmaliges Inverkehrbringen ohne Konturmarkierung ist ab dem 10.07.2011 weder für Fahrzeuge mit einer EG-Typgenehmigung noch für nationale Kleinserien oder Einzelgenehmigungen möglich. Erfolgt vorher eine auch nur kurzzeitige Zulassung, handelt es sich ab dem 10.07.2011 nicht mehr um eine Neuzulassung.“

Konturmarkierungspflicht auch für Zulassungen mit ABE nach STVZO

Stellungnahme des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Abteilung Technik, Schreiben vom 29.06.2011

„Das Zusammenspiel zwischen der Rahmenrichtlinie, der EG-FGV und der StVZO möchte ich mit dieser E-Mail verdeutlichen. Insbesondere auch im Hinblick auf die Auffassung, dass ABE-Fahrzeuge den Anforderungen hinsichtlich der Konturmarkierungen unterliegen.

Der Anwendungsbereich der EG-FGV umfasst alle Fahrzeuge, die in den 3 Rahmenrichtlinien aufgeführt sind. Die EG-FGV und auch die Rahmenrichtlinie 2007/46/EG behandeln auch Fahrzeuge, die zz. noch über keine EG-Typgenehmigung verfügen müssen (wie z.B. ABE-Fahrzeuge). Für diese Fahrzeuge gelten jedoch bestimmte Übergangsfristen (siehe EG-FGV § 39, Richtlinie 2007/46/EG Artikel 44 und 45) hinsichtlich bestimmter Anforderungen der Rahmenrichtlinie. Somit ist die vollständige Harmonisierung noch nicht abgeschlossen.

Mit § 39 (1) EG-FGV - Übergangsbestimmungen - wird bestimmt, wie mit Fahrzeugen zu verfahren ist, die vorbehaltlich des Termschemas in Anhang XIX der Richtlinie 2007/46/EG weiterhin eine nationale Typgenehmigung erhalten können. Für diese Fahrzeuge gilt Artikel 44 (1) der Richtlinie 2007/46/EG.

Artikel 44 (1) erlaubt in Verbindung mit Artikel 45 weiterhin die Erteilung von nationalen Typgenehmigungen für bestimmte Fahrzeuge, jedoch nur unter Berücksichtigung der harmonisierten technischen Anforderungen der Rahmenrichtlinie. Weiterhin bestimmt Artikel 45 (3), dass insbesondere Artikel 26 (1) für diese Fahrzeuge nicht gilt (Zulassung nur mit COC). Somit gilt Artikel 26 (2), der die Zulassung von Fahrzeugen ohne COC nur dann erlaubt, wenn die einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG eingehalten werden.

Die Erteilung einer nationalen Genehmigung - Artikel 44 (1) und auch die Zulassung - Artikel 26 (2) sind somit auch schon heute eindeutig an die technischen Anforderungen der Rahmenrichtlinie gebunden.

Die StVZO gilt hinsichtlich der technischen Anforderungen als gleichwertig zu den Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG, sofern in der StVZO für den Sachverhalt Anforderungen definiert sind. Dies ist bei den Konturmarkierungen nicht der Fall.

Daher wären die technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG direkt zu erfüllen.

Insofern ist der alleinige Hinweis auf die Anforderungen der StVZO für ABE-Fahrzeuge nicht ausreichend.“